

# Einbürgerung

Mit der Einbürgerung erwirbt man eine neue Staatsangehörigkeit und wird dadurch Bürger des betreffenden Staates mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

**Der Einbürgerungsantrag ist bei der Polizei einzureichen, wenn Sie in Norwegen leben. Norwegische Staatsangehörige können einen norwegischen Pass beantragen.**

**Für den Erwerb der norwegischen Staatsangehörigkeit müssen Sie grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:**

- Nachgewiesene oder unzweifelhafte Identität
- Mindestalter 12 Jahre (und vor Vollendung des 18. Lebensjahres Zustimmung der Eltern)
- Wohnsitz in Norwegen und beabsichtigte Beibehaltung dieses Wohnsitzes
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung Personen mit einer Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis nach den EWR-/EFTA-Bestimmungen sind *hiervon ausgenommen*.
- Insgesamt sieben Jahre Aufenthalt in Norwegen im Laufe der letzten zehn Jahre
- Unbescholtener Lebenswandel
- Verlust bzw. Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit

Siehe auch den Abschnitt „Doppelte Staatsangehörigkeit“ weiter unten.

## **Abweichende Anforderungen an die Dauer des Aufenthalts in Norwegen**

Andere Anforderungen an die Dauer des Aufenthalts in Norwegen gelten unter anderem für Personen, die früher die norwegische Staatsangehörigkeit besessen haben, Personen, die mit einem Norweger oder einer Norwegerin verheiratet sind, in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, Staatsangehörige der nordischen Staaten, Kinder unter 18 Jahren und Staatenlose.

Bei vorbestraften Personen kann ein längerer Aufenthalt in Norwegen als sieben Jahre verlangt werden.

## **Doppelte Staatsangehörigkeit**

Wer die norwegische Staatsangehörigkeit erwerben möchte, muss grundsätzlich seine alte Staatsangehörigkeit aufgeben.

Von dieser Bestimmung kann in folgenden Fällen abgesehen werden:

- Die Kosten für die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit sind unangemessen hoch.
- Die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit nimmt unangemessen viel Zeit in Anspruch.
- Aus Gründen der persönlichen Sicherheit ist es nicht ratsam, dass der bzw. die Antragstellende sich mit den Behörden des Herkunftslandes in Verbindung setzt.

Wenn die Kosten für die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit vier Prozent des Einkommens des oder der Antragstellenden übersteigen, ist dies als unangemessen hoch anzusehen. In diesem Fall kann die alte Staatsangehörigkeit beibehalten werden.

Dies gilt auch in Fällen, wo der oder die Antragstellende das Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder unter 18 Jahren hat und die Kosten für die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit, einschließlich des eventuellen Anteils für das Kind oder die Kinder, zwei Prozent des Einkommens des oder der Antragstellenden übersteigen. Kosten bis einschließlich NOK 2500 sind nicht als unangemessen hoch anzusehen.

Elternlose Kinder brauchen ihre alte Staatsangehörigkeit nicht aufzugeben, wenn dies mit Kosten im Herkunftsland verbunden wäre.

## **Folgende Unterlagen sind dem Einbürgerungsantrag beizufügen:**

- Geburtsurkunde oder Taufschein **im Original** (für Antragstellende, die im Ausland geboren sind)
- Kopie des Steuerbescheids oder einer ähnlichen Bescheinigung der Steuerbehörden
- Führungszeugnis (wird von der Polizei beigefügt) Dies gilt auch für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

- Heiratsurkunde, Bescheinigung über die eheähnliche Lebensgemeinschaft bzw. Bescheinigung über die eingetragene Lebenspartnerschaft **im Original\***
  - Amtliche Bescheinigung über das Getrenntleben der Ehegatten bzw. Scheidungsurkunde\*
  - Übersicht über Auslandsaufenthalte seit Erteilung der ersten Aufenthaltsgenehmigung in Norwegen
  - Kopie *sämtlicher* Seiten alter und neuer Reisedokumente für die letzten zehn Jahre\*\*
- Dies gilt auch für Kinder.

\* Gilt für Antragstellende, die verheiratet sind oder waren oder Lebenspartner bzw. Lebensgefährten sind oder waren  
 \*\* Oder für die Zeit nach der Erteilung der ersten Aufenthaltsgenehmigung in Norwegen, wenn dies weniger als zehn Jahre zurückliegt

Bei Einbürgerungsanträgen von Kindern sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Taufschein des Kindes mit Angaben über die Namen der Eltern, **im Original** (gilt nur für Kinder, die im Ausland geboren sind)
2. Für schulpflichtige Kinder: Bescheinigung der Schule über die Teilnahme des Kindes am Unterricht
3. Falls die Eltern des Kindes das Sorgerecht nicht gemeinsam ausüben oder andere Personen als die Eltern das Sorgerecht ausüben: Bescheinigung der zuständigen Behörde über das Sorgerecht
4. Für Antragstellende, die das Sorgerecht gemeinsam mit einer anderen Person ausüben: Einwilligungserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten. Diese Erklärung kann auch auf dem Antragsformular abgegeben werden.
5. Übersicht über Auslandsaufenthalte des Kindes und Kopie *sämtlicher* Seiten alter und neuer Reisedokumente für die letzten zehn Jahre\*\*\*

\*\*\* Oder für die Zeit des Aufenthaltes in Norwegen, wenn der Aufenthalt noch keine zehn Jahre andauert

### Anforderungen an Kenntnisse der norwegischen Sprache

Bei Einbürgerungsanträgen, die nach dem 1. September 2008 gestellt wurden, muss die Teilnahme an Norwegischunterricht im Umfang von 300 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Stattdessen können ausreichende Kenntnisse der norwegischen

oder samischen Sprache auch auf andere Weise nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie auf den Internetseiten des Zentralamtes für Ausländerfragen UDI.

### Bestätigung der Antragstellung

Nach Einreichen des Einbürgerungsantrags werden Sie per Post über den Eingang des Antrags bei der Ausländerbehörde und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer unterrichtet.

## Häufig gestellte Fragen

### Wo beantrage ich die Einbürgerung in Norwegen?

Sie stellen den Einbürgerungsantrag bei der für Ihren Wohnort zuständigen Polizeidienststelle. Die Polizei gibt Ihnen die notwendigen Auskünfte und nimmt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen entgegen. Die Polizei prüft den Antrag vor Weiterleitung an das Zentralamt für Ausländerfragen UDI, und dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, stellen Sie den Einbürgerungsantrag bei der zuständigen norwegischen Auslandsvertretung.

### Ist für den Antrag eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen?

Für den Antrag auf Einbürgerung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von NOK 2500 zu zahlen. Diese Gebühr ist bei Einreichen des Antrags (bei der Polizei oder der norwegischen Auslandsvertretung) in bar oder mit Kreditkarte zu zahlen. Die Bearbeitungsgebühr kann auch im Voraus überwiesen werden, dann ist dem Antrag ein Überweisungsbeleg des Kreditinstituts beizufügen.

Die Kontonummer erfahren Sie bei der Polizeidienststelle bzw. der Auslandsvertretung. Wenn Sie den Antrag bei der Polizei in Oslo stellen, erfahren Sie die Kontonummer bei der Ausländerabteilung der Polizei Oslo, Tel. 22 34 21 00.

Die Bearbeitungsgebühr ist bei der Polizei bzw. der Auslandsvertretung und nicht beim Zentralamt für Ausländerfragen UDI zu zahlen. Einbürgerungsanträge können auch nicht direkt beim Zentralamt für Ausländerfragen UDI gestellt werden.

### **Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?**

Die Bearbeitungsdauer ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Einzelheiten finden Sie auf den Internetseiten des Zentralamtes für Ausländerfragen UDI, [www.udi.no/saksbehandlingstider](http://www.udi.no/saksbehandlingstider). Sie können sich auch beim UDI-Informationssdienst per E-Mail oder telefonisch erkundigen ([ots@udi.no](mailto:ots@udi.no), +47-22 35 16 00).

### **Kann ich gegen die Ablehnung des Antrags Widerspruch einlegen?**

Ja. Wenn Sie die Entscheidung anfechten, wird Ihr Antrag nochmals vom Zentralamt für Ausländerfragen UDI geprüft und gegebenenfalls an die Widerspruchsbehörde für Ausländerangelegenheiten (Utlendingsnemnda UNE) weitergeleitet. Die Bearbeitung des Widerspruchs ist gebührenfrei.

### **Bekomme ich nach der Einbürgerung einen norwegischen Pass?**

Sobald Sie die norwegische Staatsangehörigkeit erhalten haben, können Sie die Ausstellung eines norwegischen Passes beantragen. Diesen Antrag stellen Sie bei der für Ihren Wohnort in Norwegen zuständigen Polizeidienststelle oder – bei Wohnsitz im Ausland – bei der zuständigen norwegischen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat).

Als Nachweise sind der Einbürgerungsbescheid, den Sie vom Zentralamt für Ausländerfragen UDI erhalten haben, und die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit, die Sie von der Polizei oder der Auslandsvertretung erhalten haben, vorzulegen.

### **Kann ich meine norwegische Staatsangehörigkeit verlieren?**

Ja. Falls Sie den norwegischen Behörden wesentliche Tatsachen verschwiegen haben, kann Ihnen die Staatsangehörigkeit aberkannt werden.

Dies gilt auch, wenn Sie unter der Voraussetzung eingebürgert wurden, dass Sie Ihre alte Staatsangehörigkeit aufgeben, und dies nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachweisen.

Falls Sie nach der Einbürgerung in Norwegen eine andere Staatsangehörigkeit beantragen und annehmen, verlieren Sie automatisch die norwegische Staatsangehörigkeit.

### **Muss ich für Kinder ein gesondertes Antragsformular ausfüllen?**

Wenn Sie sich zusammen mit einem oder mehreren Kindern einbürgern lassen wollen, muss auch für jedes Kind ein Antragsformular ausgefüllt werden.

### **Haben Sie weitere Fragen?**

Weitere Auskünfte erteilen die nächstgelegene Polizeidienststelle und der UDI-Informationssdienst (E-Mail [ots@udi.no](mailto:ots@udi.no), Tel. +47-22 35 16 00) oder – wenn Sie im Ausland leben – die nächstgelegene norwegische Auslandsvertretung.

The Norwegian Directorate of Immigration  
P.O. Box 8108 Dep.  
N-0032 Oslo  
Office address: Hausmannsgate 21

Phone: +47 23 35 15 00  
Fax: +47 23 35 15 15  
[www.udi.no](http://www.udi.no)  
E-mail: [udi@udi.no](mailto:udi@udi.no)

  
Norwegian Directorate  
of Immigration